



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

13. Oktober 2004

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
- Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung zu den Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark	227
2. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Demker	227
3. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2002 sowie der Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem „Tangerhütte-Land“	227
4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
- Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für die Gemarkungen Birkholz, Jederitz, Langensalzwedel, Natterheide und Schelldorf	227
- Bodensonderung Gemarkung Grieben	
- Mitteilung zur Offenlegung des Entwurfes des Sonderungsplanes 21/2004	229
- Mitteilung zur Offenlegung des Entwurfes des Sonderungsplanes 22/2004	229
5. Stadt Tangerhütte	
- 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Tangerhütte	230
- 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Hundesteuern	230

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung zu den Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 20. Sitzung am 22.09.2004 zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden. Die gefassten Beschlüsse zu den einzelnen Punkten entfalten mit der öffentlichen Bekanntmachung ihre Wirkung als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Die Entscheidungen der Regionalversammlung zu den einzelnen Punkten können während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Straße 15, und in Stendal, Arneburger Straße 24, im BIC Altmark Haus 1 beim Regionalmanagement „Regionen Aktiv“ ab dem 13.10.2004

Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

bis zum 27.10.2004 eingesehen werden. Die Unterlagen können auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

gez. Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Demker

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.09.2004 die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Demker vom 12. November 2001 beschlossen.

§ 1 Änderungen

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Gebühren		
für Einwohner der Gemeinde Demker	für Vereine der Gemeinde Demker	für Auswärtige
zu a) 25,00 Euro/Tag	gebührenfrei entsprechend (§ 4 Satz 1)	25,00 Euro/Tag
zu b) 40,00 Euro/Tag	40,00 Euro/Tag	65,00 Euro/Tag
zu c) 75,00 Euro/Tag	entsprechend (§ 4 Satz 2) alle weiteren Nutzungen 75,00 Euro/Tag	75,00 Euro/Tag

Bei einer Nutzung bis zu 3 Stunden wird für alle in § 7 genannten Einrichtungen 50 v.H. der Tagesgebühr in Ansatz gebracht. Näheres regelt ein Nutzungsvertrag.

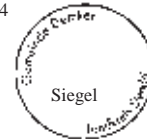
§ 2

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Demker, den 27.09.2004

Petra Fischer
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung der VGem „Tangerhütte-Land“ über die Jahresrechnung sowie die Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2002

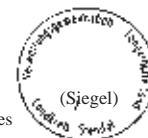
Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes bestätigt der Gemeinschaftsausschuss die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2002.

Der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 14.10.2004 bis 29.10.2004

in der VGem „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, zu den Sprechzeiten öffentliche aus.

Vorsitzende
des Gemeinschaftsausschusses



Leiterin
des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 03931 /570 000

Stendal, den 01.10.2004

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des

Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntgabe vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung Birkholz, Flur 1-5; Jederitz, Flur 1-5; Langensalzwedel, Flur 1-3; Natterheide, Flur 1-2 und Schelldorf, Flur 1-3 wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit
vom 1. November 2004 bis 30. November 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do 08.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehellsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

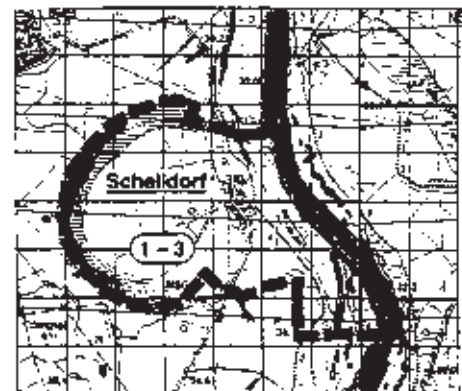
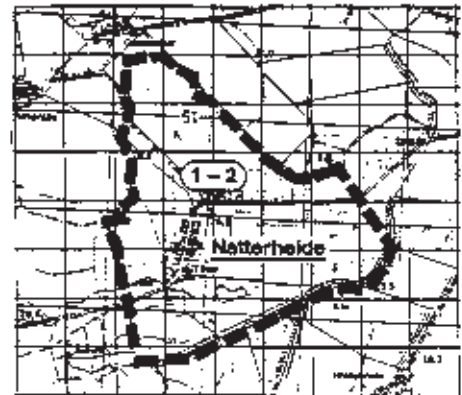
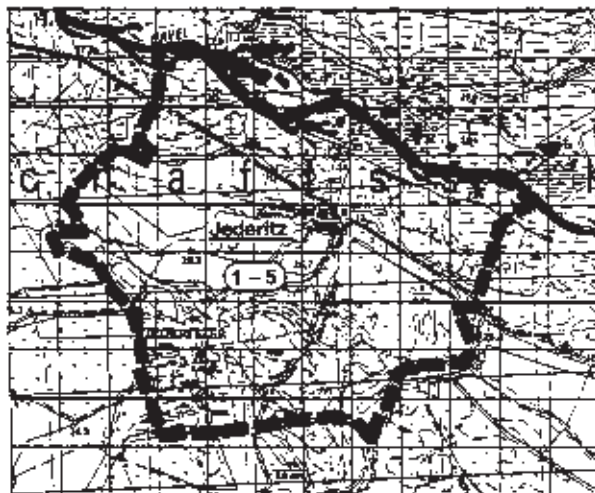
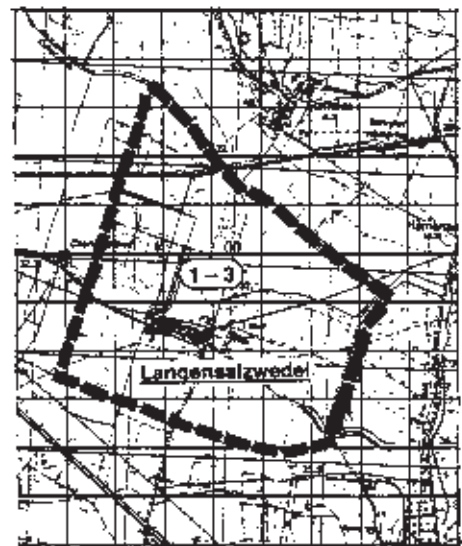
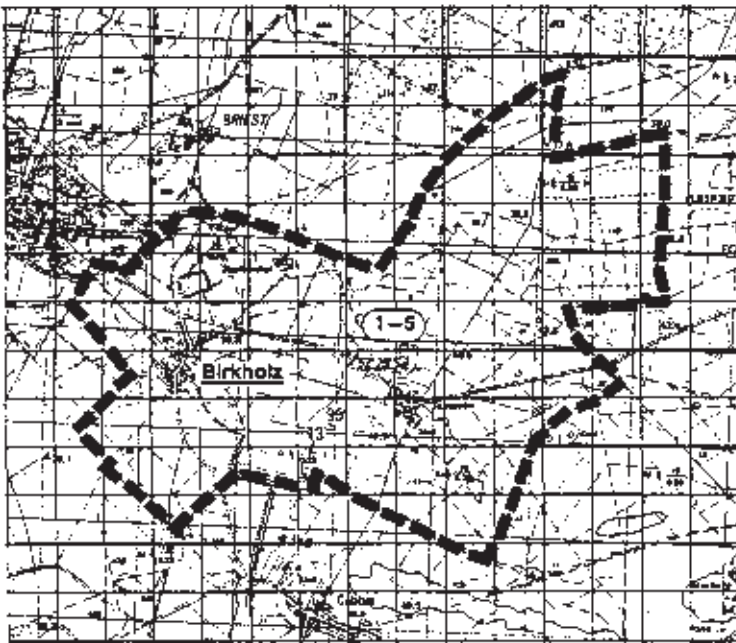
Im Auftrag

Heinz Münnehoff

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Birkholz, Jederitz, Langensalzwedel, Natterheide, Schelldorf

----- Offenlegungsgebiete



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-021-03

Telefon: 03931/570335
Fax: 03931/570499

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-022-03

Telefon: 03931/570335
Fax: 03931/570499

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 21/2003- Grieben, Flur 1

In der Gemeinde: **Grieben** Gemarkung: **Grieben** Flur: **1**
Flurstücke: **162/45, 163/45, 740/625, 741/625 und 757**
(ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom **18. Oktober 2004** bis **17. November 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Raum 208 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag Stendal, 06.10.2004

gez. Dieter Kottke

Bodensonderungsverfahren Nr. 21/2003

Gemarkung: Grieben Flur: 1

Lage: Breite Straße, Friedensstraße, Zum See, Kirchgasse, Petristraße

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

Verfahrensgebietsgrenze



Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 22/2003- Grieben, Flur 4

In der Gemeinde: **Grieben** Gemarkung: **Grieben** Flur: **4**
Flurstücke: **50/21, 133, 633/50 und 634/50**
(ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom **18. Oktober 2004** bis **17. November 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Raum 208 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag Stendal, 06.10.2004

gez. Dieter Kottke

Bodensonderungsverfahren Nr. 22/2003

Gemarkung: Grieben Flur: 4

Lage: Breite Straße, Chausseestraße, Haidstraße, Friedensstraße, Zur alten Scheune,

Bittkauer Weg, Mühlenschlag, Im Gang

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

Verfahrensgebietsgrenze



Ihr Lokalberichterstatter – jede Woche neu.



Der General-Anzeiger sagt,
was in der Nachbarschaft
los ist, kennt alle guten und
preiswerten Angebote der Ge-
schäfte in Ihrer Nähe und
gibt die besten Tips für alle Le-
benslagen. Woche für Woche.

General-Anzeiger

Das große Anzeigenblatt

Stadt Tangerhütte

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Tangerhütte

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in seiner zuletzt geänderten Fassung, des § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in seiner zuletzt geänderten Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung vom 23. 09. 2004 die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Tangerhütte vom 7. 11. 2000, zuletzt geändert am 27. 03. 2003, beschlossen.

§ 1

Der § 3 erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Aufwendungen für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit sind von den Erziehungsberechtigten in Höhe des mit dem vertraglich gebundenen Speiseanbieters vereinbarten Portionspreises an die Stadt Tangerhütte zu entrichten.

2. Für die Inanspruchnahme weiterer Mahlzeiten und Getränke wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 0,10 € je Tag und Kind durch die Stadt Tangerhütte erhoben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 24. 09. 2004


Borstell
Bürgermeister



1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Hundesteuern

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte auf seiner Sitzung am 23.09.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 4 der Satzung wird gestrichen.

§ 2

§ 3b wird gestrichen.

§ 3

§ 9 Abs. 9 wird gestrichen.

§ 4

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 6 Abs. 7 GO LSA handelt:

- wer entgegen § 9 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bzw. zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, angemeldet hat;
- wer entgegen § 9 Abs. 2 seinen Hund nicht in der angegebenen Frist abgemeldet hat;
- wer entgegen § 6 Abs. 4 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung dies der Stadt mitgeteilt hat.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 5

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 24. 09. 2004


Borstell
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31